

Satzung über die Benutzung, Unterhaltung und Gebührenerhebung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lugau (Obdachlosensatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch Berichtigung vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), und der §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 14. November 2005 folgende Satzung über die Benutzung, Unterhaltung und Gebührenerhebung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lugau (Obdachlosensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform und Anwendungsbereich
- § 2 Begriff der Obdachlosigkeit
- § 3 Nutzungsverhältnis
- § 4 Aufnahme
- § 5 Prüfung der Mietfähigkeit
- § 6 Beginn und Ende der Nutzung
- § 7 Nutzungsgebühr
- § 8 Hausordnung
- § 9 Tierhaltung
- § 10 Haftung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Lugau stellt Wohnraum für Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur zeitlich begrenzten Unterbringung von Personen zur Verfügung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte (nachfolgend Unterkünfte genannt) sind die zur Unterbringung von Obdachlosen der Stadt Lugau bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

Obdachlosigkeit liegt vor bei

- Personen, bei denen der Verlust der Wohnung durch Vollstreckung eines zivilrechtlichen Räumungstitels eingetreten ist;
- Personen, deren Wohnraum nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass er keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet oder wenn die Benutzung des Wohnraumes mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist;
- Verlust der Wohnung durch eine Katastrophe (zum Beispiel Feuer, Hochwasser).

Obdachlosigkeit liegt nur dann vor, wenn diese Personen nicht in der Lage sind, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 3

Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Der Nutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten, wenn das zur Erhaltung der bestimmungsgemäßen Verwendung notwendig ist, und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und vom Nutzer zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung Lugau vorgenommen werden.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt grundsätzlich nur nach schriftlicher Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Lugau für jede einzelne obdachlose Person. In Ausnahmefällen ist eine Aufnahme ohne schriftliche Einweisung (bis maximal 3 Tage) möglich.
- (2) Die Aufnahme in eine Unterkunft wird auf bestimmte Zeit befristet.
- (3) Räume in einer Unterkunft können durch einen oder mehrere Nutzer belegt werden. Die Nutzer dürfen keine anderen Personen in die Unterkunft aufnehmen.

(4) Wer sich ohne Aufnahme dauernd in einer Unterkunft aufhält oder als Besucher gegen die Hausordnung verstößt, ist von dort zu verweisen. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5 Prüfung der Mietfähigkeit

(1) Die Nutzer haben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, um zu prüfen, ob die Anmietung von angemessenem Wohnraum zumutbar ist.

(2) Die Vertreter der Stadtverwaltung Lugau sowie die mit der Betreuung des Nutzers Beauftragten sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten.

§ 6 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Unterkunft an den Nutzer.

(2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Lugau. Wird die Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitraum hinaus genutzt, erfolgt die Räumung.

§ 7 Nutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Unterkunft wird eine Gebühr erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist die Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Übergabe und endet mit dem Tag der Räumung.

(4) Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Kosten, die der Stadt Lugau durch die Zuweisung dieser Unterkunft entstehen, und den Energiekosten über den Zeitraum der Zuweisung dieser Unterkunft. Verwaltungskosten werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lugau erhoben.

(5) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebühr muss auch dann vom Nutzer in vollem Umfang entrichtet werden, wenn er die Unterkunft vorübergehend nicht benutzt.

§ 8 Hausordnung

(1) Für Unterkünfte gilt die Hausordnung des Eigentümers des Objektes.

(2) Die Nutzer sind zur Einhaltung der Hausordnung und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 9 Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften der Stadt Lugau nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Stadtverwaltung für Tiere erteilt werden, die gewöhnlich in Wohnungen gehalten werden.

(2) Nach Aufforderung durch die Stadtverwaltung ist ein ohne Genehmigung gehaltenes Tier vom Halter des Tieres zu entfernen und auf seine Kosten im Tierheim unterzubringen.

§ 10 Haftung

(1) Jeder Nutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an der Unterkunft, ihrer Einrichtung und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

(2) Die Nutzer haften ferner für Schäden, die durch Personen schuldhaft verursacht werden, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Der Nutzer ist für fehlendes Verschulden beweispflichtig.

(3) Drohende oder bereits bestehende Schäden an der Unterkunft sowie an Einrichtungen und Anlagen sind dem Ordnungsamt unverzüglich zu melden.

(4) Die Stadt Lugau übernimmt keine Haftung für Schäden am Eigentum der Nutzer, auch wenn sie durch Diebstahl, Feuer, Katastrophen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 15. November 2005

Unfried
Bürgermeister